

## **5.6 Annahmebedingungen Bau- und Abbruchabfälle**

- 5.6.1 Die angelieferten Abfälle dürfen keine der folgenden Bestandteile enthalten:
- gefährliche Abfälle, z.B. Dachpappen, Öltanks, Asbest, Mineralfaserabfälle
  - carbonfaser- oder glasfaserverstärkte Kunststoffe (z. B. CFK, GFK, CF, PA-CF)
  - Matratzen
  - Elektrogeräte
  - Krankenhausabfälle
  - Produktionsspezifische Abfälle
  - Fahrzeugteile, Autoreifen
- 5.6.2 Für HBCD-haltige Abfälle gelten die „Annahmebedingungen für Hexabromcyclododecanhaltige Abfälle (HBCD-haltige Abfälle – Dämmmaterialien aus Polystyrol)“ zusätzlich.
- 5.6.3 Die Kantenlänge soll 100 cm (zweidimensional) nicht überschreiten.
- 5.6.4 Abfälle aus Brandschäden werden nur nach Einzelfallzustimmung durch die Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar angenommen. Vor der Entsorgung von Brandabfällen ist eine Abfalltechnische Abnahme erforderlich. Die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes gemäß Richtlinien zur Brandschadensanierung (VdS 2357) wird empfohlen.

Stand 27.11.2023